

Verkündet

am 4. Oktober 1952

Klett, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Erwin Z [REDACTED], E [REDACTED],
H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

Frau Elsa B [REDACTED], K [REDACTED] Krs. N [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Oktober 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Artl und Dr. Meyer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 29. November 1951 wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger klagt im wesentlichen aus dem Recht eines gewissen Dr. S[REDACTED], der ihm eine Forderung gegen die Beklagte in Höhe von 3.023, 12 DM zur Sicherheit für eine Schuld abgetreten hat.

Dr. S[REDACTED] hat für die Beklagte auf Grund eines Vertrages vom 26. Februar 1951 einen Bau ausgeführt, dessen Finanzierung auf Grund eines Bausparvertrages und mit Hilfe eines Zwischenfinanzierungsinstituts durchgeführt werden sollte. Die Forderung, die Dr. S[REDACTED] dem Kläger abgetreten hat, ist seitens der Beklagten an sich unbestritten. Die Beklagte bestreitet jedoch die Fälligkeit. Sie behauptet, dass die Forderung des Dr. S[REDACTED] vereinbarungsgemäss nur bezahlt werden solle aus den Leistungen auf Grund des Bausparvertrages bzw. des Zwischenfinanzierungsabkommens. Der Kläger bestreitet das. Ursprünglich hat der Kläger mit der Klage 3.023,12 DM verlangt, die ihm nach Beweisaufnahme vom Landgericht zugesprochen worden sind.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger seine Klage um einen Betrag von 3.100 DM erhöht. Er behauptet insoweit Verzugsschaden wegen der Nichtleistung des ihm zustehenden Betrages. Die Beklagte hat auch diesen Anspruch nach Grund und Höhe bestritten.

Der Kläger hat weiter einen Hilfsantrag gestellt, dass die Beklagte verurteilt werde, an den Kläger nach Fälligkeit der Bauspar- oder sonstigen Finanzierungsverträge der Beklagten 3.023,12 DM zu bezahlen. Diesen Hilfsantrag hat die Beklagte anerkannt.

Das Berufungsgericht hat unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Kläger mit seinem Hauptantrag abgewiesen, aber entsprechend dem Hilfsantrag und dem Anerkenntnis der Beklagten diese verurteilt. Mit seinem weiteren Zahlungsantrag ist der Kläger abgewiesen. Gegen dieses

Urteil richtet sich die Revision.

Am 9. September 1952, also nach Einlegung der Revision, jedoch vor der mündlichen Verhandlung, hat die Beklagte DM 3.023,12 gezahlt. Der Revisionskläger hat entsprechend in der mündlichen Verhandlung seinen Antrag geändert.

Entscheidungsgründe:

Mit der Revision begehrte der Kläger ursprünglich zweierlei: die unbefristete und unbedingte Verurteilung der Beklagten bezüglich des Betrages von 3.023,12 DM. nachdem wegen dieser Summe bereits ein beschränktes Anerkenntnisurteil vorlag, und die Verurteilung zur Zahlung wegen eines weiteren Betrages von DM 3.100. Bezüglich des ersterwähnten Antrags hat der erkennende Senat den Streitwert unter Ausübung seines Ermessens gemäss § 3 ZPO auf 1.500 DM festgesetzt. Dabei hatte der Senat zu berücksichtigen den Wertunterschied zwischen der bereits durch das Anerkenntnisurteil erlangten Rechtslage und derjenigen, die der Revisionskläger dadurch erstrebte, dass er auch insoweit eine Zahlungsverurteilung gemäss seinem Hauptantrag begehrte. Der Streitwert insoweit konnte also nur entsprechend dem Betrag von 3.023,12 DM abzüglich des Wertes, den das Anerkenntnisurteil für den Revisionskläger darstellte, festgesetzt werden. Es kann gewiss nicht verkannt werden, dass das Anerkenntnis nur unter Einschränkungen und einer recht unbestimmten Befristung ergangen ist. Immerhin bedeutete es für den Revisionskläger eine grundsätzliche Feststellung der Zahlungsverpflichtung der Beklagten. Selbst wenn es deshalb sogar geringer zu bewerten war als ein eigentliches Feststellungsurteil .. bei dem nach herrschender und begründeter Ansicht der Streitwert auf etwa 80 % des entsprechenden Zahlungsurteils geschätzt zu werden pflegt - so ist der Wert des gerichtlich festgelegten Anerkenntnisses doch vom erkennenden Gericht auf etwa die Hälfte eines Ver-



urteilungsurteils angenommen worden, zumal nach den im zweiten Rechtszug vorgelegten Briefen der V[REDACTED]bank P[REDACTED] und des Architekten nur mit einer immerhin übersehbaren Zahlungsverzögerung zu rechnen war. Daraus ergibt sich ein Gesamtstreitwert für die Revisionsinstanz von 4.600 DM, so dass die Revision mangels Erreichung der Revisionssumme gemäss §§ 546, 554 a ZPO zu verwerfen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Drost

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl

Dr. Meyer